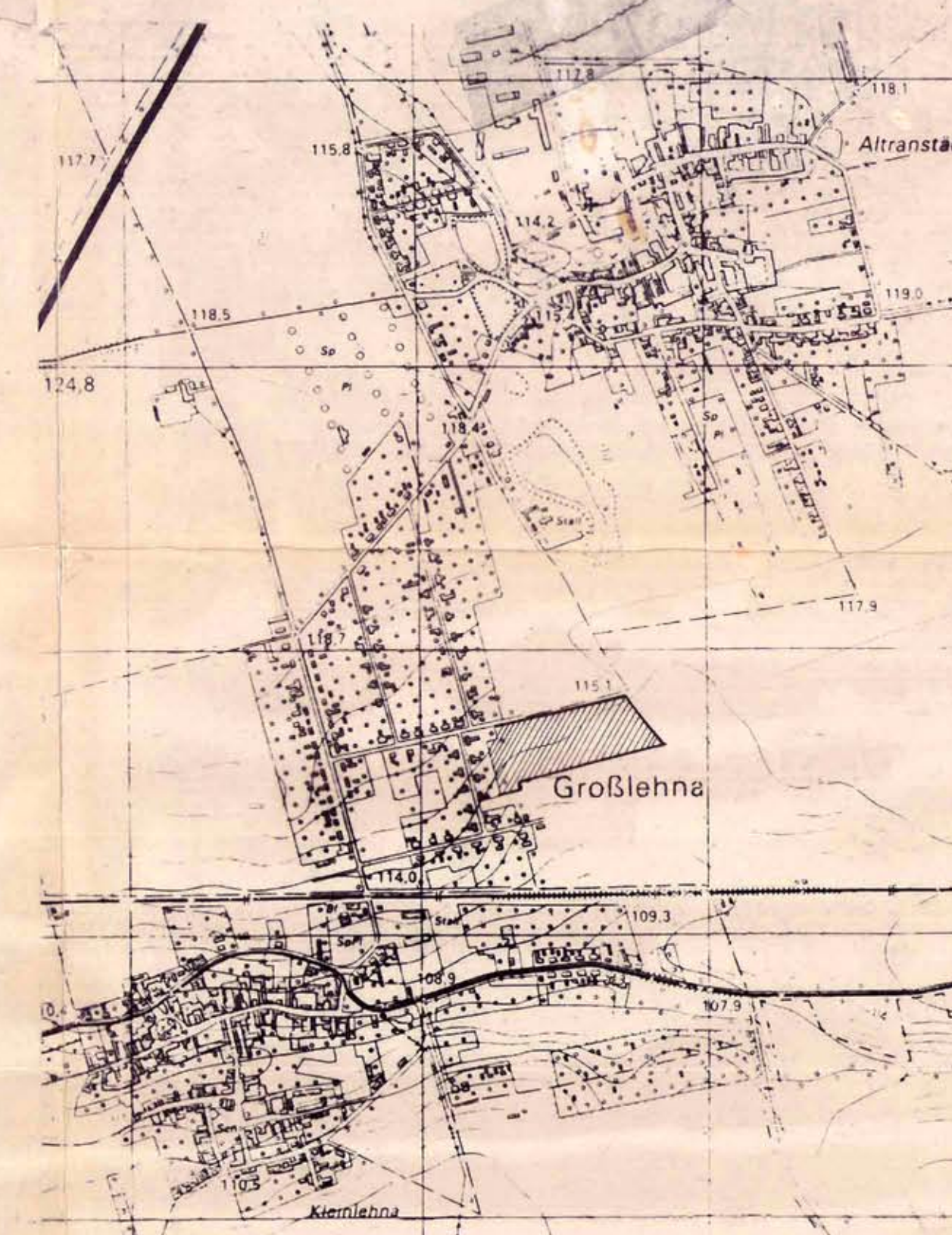
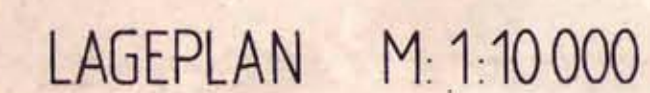




	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
	GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS VORHANDENER BEBAUUNGSPLÄNE
	BESTEHENDE GEBÄUDE
	BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
	KINDERSPIELPLATZ
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEIDSEITIGEM GEHSTEIG MIT BEPLANTUNGSFLÄCHEN UND EINSEITIGEM ÖFFENTL. PARKSTREIFEN
	FUSSWEG
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
	MISCHGEBIETE
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
	ALS HÖCHSTGRENZE
	ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
	ZWINGEND
	OFFENE BAUWEISE
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	FIRSTRICHTUNG
	HAUPTVERSORGENS- HAUPTABWASSERLEITUNGEN UNTERIRDISCH GEPLANT
	HAUPTVERSORGENS- HAUPTABWASSERLEITUNGEN UNTERIRDISCH BESTAND
	ZULÄSSIGE DACHFORMEN VERSETZTES PULTDACH UND SATTELDACH
DACHNEIGUNG: BEI II+D 30°-45° UND BEI I+D 38°-52°	
DER GRÜNORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES	
IN WOHNGEBÄUDEN SIND DIE AUFGENTHATSÄRÄUME MIT FENSTER DER SCHALLSCHÜTZKLASSE II AUSZUSTATTEN	
IM MISCHGEBIET SIND NICHT ZULÄSSIG: TANKSTELLEN, STORENDE HANDWERKS- UND GEWERBEBETRIEBEN SOWIE VERGNÜGUNGSSTÄTTEN DIE SICH STOREND AUF DAS ALLGEMEINE WOHN- GEBIET AUSWIRKEN.	

VOLKACH, DEN 1. JULI 1995

M: 1:1000